Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2012/8/7 2Ob181/11y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.08.2012

Norm

EKHG §9 D

Rechtssatz

Auch die Haftung wegen außergewöhnlicher Betriebsgefahr bezieht sich nur auf Schäden, die durch diese kausal herbeigeführt worden sind.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 181/11y
  Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 181/11y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128158

Im RIS seit

31.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at